

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 15. April 1916.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Verjorgungsregelung mit Eiern betreffend.

Verordnung.

(Vom 15. April 1916.)

Die Verjorgungsregelung mit Eiern betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verjorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Durchführung der Verjorgung der Bevölkerung mit Eiern wird beim Statistischen Landesamt eine Landesvermittlungsstelle errichtet, welche den Namen „Badische Eierverjorgung“ führt. Die „Badische Eierverjorgung“ wird bei Erfüllung ihrer Aufgabe von einem Beirat unterstützt, dessen Mitglieder vom Ministerium des Innern ernannt werden.

§ 2.

Die „Badische Eierverjorgung“ hat die Aufgabe, die Kommunalverbände nach Möglichkeit mit Eiern zu verjorgen. Sie wird zu diesem Zwecke die Einfuhr von Eiern nach dem Großherzogtum fördern und die Zuleitung der im Großherzogtum erzeugten Eier an die Kommunalverbände nach den grundsätzlichen Weisungen des Ministeriums des Innern regeln.

§ 3.

Der Verkauf und die sonstige Verbringung von Eiern nach außerbadischen Orten bedarf der Genehmigung der „Badischen Eierverjorgung“. Die Genehmigung kann auch mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für täglich und wöchentlich wiederkehrende Sendungen bis zu einer bestimmten Höchstmenge jeweils auf die Dauer eines Kalendermonats gegeben werden. Für die genehmigten Sendungen werden Verkaufsscheine ausgestellt.